

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

[EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

**Frist: 26.8.2016**

Ort, Datum

## **Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung StromVV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

### **Zu den Änderungen der EnV**

Wir befürworten die Änderungen grossmehrheitlich. Vorbehalte und Anmerkungen haben wir jedoch bei der Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze.

#### **Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze:**

Wir beziehen uns im Folgenden auf die Photovoltaik, die Technologie mit dem grössten Zubaupotenzial in der Schweiz, welche von den Anpassungen am stärksten betroffen ist.

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist grundsätzlich sinnvoll, um die Innovation zu fördern und mit möglichst wenig Mitteln viel Zubau zu ermöglichen. Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen, indem die Rentabilität für die Produzenten verunmöglicht wird. Die kostendeckende Einspeisevergütung soll ihren Namen verdienen und muss mindestens kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen steht diese Eigenschaft auf dem Spiel.

Die vorgesehene Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch und trifft kleine Anlagen bis 30kW besonders (-28% statt -17% für 100kW-Anlagen bzw. -10% für 1000kW- und 3000kW-Anlagen). Leider ist die Begründung für diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Die Benachteiligung von kleinen Anlagen verhindert eine dezentrale Energieversorgung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Wir fordern die Neuberechnung der Vergütungssätze (Bericht 2 „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“, S. 11). Nach Informationen aus der Branche basieren die Referenzkosten, die der Absenkung zu Grunde gelegt werden, auf falschen Annahmen und sind viel zu tief. Im Einzelnen:

- Dass die **spezifischen Investitionskosten** sinken werden, ist nicht anzunehmen. Problematisch ist, generell von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber auszugehen. Hohe Zählerkosten belegen nach Angaben der Branche das Gegenteil.
- Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die **Betriebs- und Unterhaltskosten** im beschriebenen Ausmass sinken werden.
- Die den Berechnungen zugrunde liegende Annahme, dass generell ein **Eigenverbrauchsanteil** von 40% vorliegt, wird wohl in den meisten Fällen nicht erreicht. Realistischer ist ein Eigenverbrauch von 20 %, schon das ist meistens nur mit entsprechenden Massnahmen realisierbar.

- Viele EVU zahlen **Rückliefertarife**, welche deutlich tiefer sind als die angenommenen 10,1 Rp/kWh. Zudem ist unklar, wie sich die Rückliefertarife entwickeln werden bis zum Zeitpunkt der Absenkung. Es ist wichtig, hier möglichst bald Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es fehlt eine Begründung, weshalb bei der **EIV für integrierte Anlagen** eine stärkere Absenkung vorgenommen werden soll als für angebaute oder freistehende Anlagen. Diese Absenkung ist daher nicht nachvollziehbar.

Die Kosten sollen auf der oben erwähnten Basis neu berechnet werden. Zudem schlagen wir vor, dem Markt mehr Zeit zu geben, sich an die zweite Absenkung anzupassen.

**Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“:** Wir sind mit der Änderung einverstanden, dass anstatt dem Datum der Anmeldung neu das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung massgeblich für die Berücksichtigung ist.

**Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG:** Wir begrüßen die Änderung. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft unterliegt, welche auch andere administrative Aufgaben rund um die KEV wahrnimmt.

Ebenfalls stimmen wir den **übrigen Anpassungen** zu (Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen, Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen, Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung, Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen und Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse).

## Zu den Änderungen der StromVV

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden (**Fahrplanorientierte Vergütung, Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG und Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung**).

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Forderungen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen